

N^o 1.

Decret an die Stände,

die Landtagsordnung und den Aufwand der Präsidenten der
Kammern betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 6. December 1851.

Nach dem, was den getreuen Ständen mittelst Decrets vom 17. Juli vorigen Jahres zu erkennen gegeben und von denselben in der Schrift vom 10. August gedachten Jahres hierauf erklärt worden ist, erachten Se. Königliche Majestät es für angemessen, daß der der Ständeversammlung unterm 27. Januar 1833 vorgelegte Entwurf zur Landtagsordnung mit den hierzu bereits genehmigten oder noch festzusetzenden Abänderungen auch bei den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags zur Richtschnur genommen werde.

Indem Se. Königliche Majestät hiervon den getreuen Ständen Eröffnung thun, und in Betreff der von den Directorien beider Kammern hinsichtlich einer Modification der § 161. dieser Landtagsordnung gestellten Anträge weitere Mittheilung vorbehalten bleibt, geben Se. Königliche Majestät zugleich Allerhöchster Absicht zu erkennen, auch für die Dauer dieses Landtags den Präsidenten beider Kammern als Entschädigung für den mit ihrer Stellung verbundenen außerordentlichen Aufwand die unter dem Landtagsaufwande zu verrechende Summe von Dreihundert Thalern — — monatlich für Jeden aus der Staatscasse auszusetzen und sehen nunmehr der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 6. December 1851.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.